
Physical Gold Coin Fund

Prospekt und Treuhandvertrag inklusive fondsspezifischem Anhang

AIF (Alternative Investment Fund) nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft

für folgende Anleger (Details siehe Anhang B und Anhang C):
für Professionelle Anleger und Privatanleger in Liechtenstein
für andere zulässige Anleger

(Singlefonds)

Stand: 28. Juli 2023

AIFM:



ONE Funds AG
Austrasse 14
FL-9495 Triesen, Liechtenstein
Tel +423 388 10 00
info@onefunds.li
www.onefunds.li

Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis des Prospektes, der konstituierenden Dokumente und des Basisinformationsblattes (KID) sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt, in den konstituierenden Dokumenten sowie im Jahresbericht enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese Dokumente als durch den Anleger genehmigt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind im Prospekt erläutert. Im Anhang sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Im Anhang B „AIF im Überblick“ sind die zugelassenen Vertriebsländer angeführt und im Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ des Treuhandvertrags sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile des AIF wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in der geltenden Fassung (der „Securities Act 1933“), nicht nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung bzw. nicht nach sonstigen US-Bundesgesetzen oder Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (insgesamt bezeichnet als die "Vereinigten Staaten", „USA“ oder „US“) registriert.

Weder wurden die Anteile des AIF von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der „SEC“) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert. Darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit der konstituierenden Dokumente oder des Basisinformationsblattes („KID“) entschieden.

Dementsprechend dürfen die Anteile des AIF in den Vereinigten Staaten bzw. an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Securities Acts 1933) nicht angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches US-Recht nicht verletzt. Spätere Übertragungen von Anteilen des AIF in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches US-Recht nicht verletzt. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften gemäss Regulation S des Securities Acts 1933 angeboten und verkauft.

Diese konstituierenden Dokumente dürfen nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches US-Recht nicht verletzt.

„US-Personen“ sind insbesondere:

- 1) US-Bürger, inkl. Doppelbürger;
- 2) Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA;
- 3) Personen, die in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden;
- 4) Eingebürgerte Staatsangehörige und Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist; in den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- 5) Gesellschaften, welche sich als transparent für US-Steuerzwecke qualifizieren und über diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US-Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- 6) Investmentgesellschaften oder Personengesellschaften, die unter dem „Act of Congress“ gegründet wurde;
- 7) Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts (insbesondere der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines anfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- 8) Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten.

Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen oder an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Inhaltsverzeichnis

Prospekt	7
1 Verkaufsunterlagen	7
2 Konstituierende Dokumente	7
3 Allgemeine Informationen zum AIF	7
4 Weitere Informationen zum AIF	8
4.1 Dauer des AIF	8
4.2 Anteilklassen	8
4.3 Bisherige Wertentwicklung des AIF	9
4.4 Aktuellster Jahresbericht des AIF	9
4.5 Aktuellster Nettoinventarwert des AIF	9
5 Organisation des AIF	9
5.1 Sitzstaat	9
5.2 Zuständige Aufsichtsbehörde	9
5.3 Rechtsverhältnisse	9
5.4 AIFM	9
5.5 Verwahrstelle	10
5.6 Wirtschaftsprüfer des AIF	10
6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	10
6.1 Anlagestrategie und Ziel des AIF	10
6.2 Anlagepolitik	10
6.3 Rechnungswährung des AIF und Referenzwährung der Anteilklassen	10
6.4 Profil des typischen Anlegers	10
6.5 Gemeinsame Verwaltung	11
7 Risikohinweise	11
7.1 Fondsspezifische Risiken	11
7.2 Allgemeine Risiken	11
8 Beteiligung am AIF	12
8.1 Verkaufsrestriktionen	12
8.2 Vertrieb	12
8.3 Zeichnungsstellen	12
8.4 Zeichnungsschein	12
8.5 Informationen zum Anteilsgeschäft und zur Bewertung	12
9 Verwendung des Nettoertrags	12
10 Steuervorschriften	12
11 Kosten und Gebühren	13
12 Informationen an die Anleger	13
13 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und andere Strukturmassnahmen	13
13.1 Dauer	13
13.2 Auflösung	14
13.3 Verschmelzung und andere Strukturmassnahmen	14
13.4 Kosten der Verschmelzung und anderer Strukturmassnahmen	14
14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vollstreckbarkeit und massgebende Sprache	14
15 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	14

Treuhandvertrag	15
Präambel	15
1 Allgemeine Bestimmungen	15
Art. 1 AIF	15
Art. 2 AIFM	16
Art. 3 Aufgabenübertragung	16
Art. 4 Verwahrstelle	16
Art. 5 Primebroker	16
Art. 6 Wirtschaftsprüfer	16
2 Vertrieb	17
Art. 7 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen	17
Art. 8 Professioneller Anleger / Privatanleger	17
3 Strukturmassnahmen	19
Art. 9 Zugelassene Strukturmassnahmen	19
Art. 10 Anwendbare Bestimmungen	19
Art. 11 Genehmigung der FMA	19
Art. 12 Generelle Regelungen	20
Art. 13 Privatanleger	21
4 Auflösung des AIF und seiner Anteilklassen	21
Art. 14 Im Allgemeinen	21
Art. 15 Beschluss zur Auflösung	21
Art. 16 Gründe für die Auflösung	22
Art. 17 Kosten der Auflösung	22
Art. 18 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle	22
Art. 19 Kündigung des Verwahrstellenvertrages	22
5 Bildung von Anteilklassen und Teilfonds	22
Art. 20 Bildung von Anteilklassen	22
Art. 21 Bildung von Teilfonds	23
6 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen	23
Art. 22 Anlagepolitik	23
Art. 23 Zugelassene Anlagen	23
Art. 24 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente	23
Art. 25 Anlagegrenzen	23
Art. 26 Gemeinsame Verwaltung	24
7 Bewertung und Anteilsgeschäft	25
Art. 27 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	25
Art. 28 Ausgabe von Anteilen	27
Art. 29 Rücknahme von Anteilen	28
Art. 30 Umtausch von Anteilen	30
Art. 31 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen	30
Art. 32 Late Trading und Market Timing	31
Art. 33 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	32
8 Kosten und Gebühren	32
Art. 34 Laufende Gebühren	32
Art. 35 Kosten zulasten der Anleger	36
9 Schlussbestimmungen	36

Art. 36	Verwendung des Nettoertrags	36
Art. 37	Zuwendungen	37
Art. 38	Steuervorschriften	37
Art. 39	Informationen für die Anleger	39
Art. 40	Berichte	39
Art. 41	Geschäftsjahr	40
Art. 42	Änderungen der konstituierenden Dokumente	40
Art. 43	Verjährung	40
Art. 44	Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vollstreckbarkeit und massgebende Sprache	40
Art. 45	Allgemeines	40
Art. 46	Inkrafttreten	41
Anhang A: Organisationsstruktur des AIF		42
Anhang B: AIF im Überblick		45
1	Der AIF im Überblick	45
1.1	Stammdaten und Informationen des Fonds	45
1.2	Kosten zulasten der Anleger	46
1.3	Kosten zulasten des Fondsvermögens	46
2	Aufgabenübertragung durch den AIFM	46
2.1	Portfolioverwaltung und Risikomanagement	46
2.2	Administration	46
2.3	Vertriebsträger	46
2.4	Beraterin	47
3	Anlagegrundsätze des Fonds	47
3.1	Anlagestrategie und -ziel(e) des AIF	47
3.2	Anlagepolitik	47
3.3	Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG)	48
3.4	Zugelassene Anlagen	49
3.5	Anlagegrenzen	49
3.6	Anlageinstrumente und -techniken	50
3.7	Änderung der Anlagestrategie und -politik	50
3.8	Profil des typischen Anlegers	51
4	Bewertung	51
5	Finemetal AG	51
6	Pantragon AG	51
7	Personelle Verflechtungen / Interessenkonflikte	52
8	Risiken und Risikoprofile des AIF	52
8.1	Fondsspezifische Risiken	52
8.2	Allgemeine Risiken	55
Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer		62
1	Allgemeine Bestimmungen	62
2	Besondere Bestimmungen	62
2.1	Liechtenstein	62
2.2	Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR	62
2.3	USA	62
2.4	Hong Kong	63

Prospekt

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, die konstituierenden Dokumente, das Basisinformationsblatt (KID) sowie der letzte Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos elektronisch oder auf einem dauerhaften Datenträger beim AIFM, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Weitere Informationen zum AIF sind im Internet unter www.onefunds.li und bei der ONE Funds AG innerhalb der üblichen Geschäftszeiten erhältlich.

2 Konstituierende Dokumente

Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Organisationsstruktur des AIF“ sowie der Anhang B „AIF im Überblick“ bilden die konstituierenden Dokumente. Jede Änderung der konstituierenden Dokumente wird im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich.

Neben den konstituierenden Dokumenten besteht der Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Publikationsorgan des AIF ist die Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li).

Die konstituierenden Dokumente und der Anhang C sind in diesem Prospekt vollständig abgedruckt. Die konstituierenden Dokumente können vom AIFM jederzeit nach vorheriger Genehmigung durch die FMA ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

3 Allgemeine Informationen zum AIF

Der **Physical Gold Coin Fund** wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst a des Gesetzes vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen (IUG 2005) als ein rechtlich unselbständiger, offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft in der Struktur eines Einzelfonds gegründet. Die FMA hat der Verwaltungsgesellschaft am 30. Dezember 2011 die Bewilligung erteilt. Der Anlagefonds wurde am 04. Januar 2012 in das liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Der **Physical Gold Coin Fund** (im Folgenden als „**AIF**“ oder „**Fonds**“ bezeichnet) wurde mit Autorisierung der FMA vom 20. Dezember 2016 zum alternativen Investmentfonds (AIF) mit Wirkung per 01. Januar 2017 umgewandelt.

Der AIF ist ein Singlefonds. Der AIF ist ein AIF der offenen Form.

Der AIF hat die Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von

Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF kann gemäss seiner spezifischen Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik des AIF wird im Rahmen des Anlageziels festgelegt. Das Nettovermögen des AIF bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anteile des AIF bzw. seiner Anteilsklassen werden in der Rechnungswährung bzw. in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (auch als „Anleger“ oder „Investoren“ bezeichnet), des Verwalters des alternativen Investmentfonds (nachfolgend: „AIFM“) und der Verwahrstelle werden in den konstituierenden Dokumenten geregelt.

4 Weitere Informationen zum AIF

Die Anleger sind am Vermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger die konstituierenden Dokumente, welche die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzen, die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieser Dokumente sowie den Prospekt und nimmt die Risiken, die die Investition in den AIF mit sich bringt, in Kauf.

Die Anteile werden nur buchmässig geführt. Anteile werden nicht in Bruchstücken begeben oder zurückgenommen. Es werden keine physischen Zertifikate ausgegeben.

Eine Versammlung der Anleger und ein Zustimmungsrecht sind nicht vorgesehen.

Alle Anteile des AIF verkörpern grundsätzlich das gleiche Recht, es sei denn, der AIFM beschliesst innerhalb eines AIF verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte des AIF lediglich für Verbindlichkeiten, die vom AIF eingegangen werden.

4.1 Dauer des AIF

Die Dauer des AIF ergibt sich aus dem Anhang B „AIF im Überblick“ des Treuhandvertrages.

4.2 Anteilsklassen

Der AIFM kann für den AIF mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können im Ermessen des AIFM Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Rechnungswährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen sowie die im Zusammenhang mit den Anteilen des AIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B „AIF im Überblick“ des Treuhandvertrags genannt.

4.3 Bisherige Wertentwicklung des AIF

Die bisherige Wertentwicklung des AIF ist auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li aufgeführt.

Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen und es gibt keine Garantie, das eingesetzte Kapital zurückzuerhalten.

4.4 Aktuellster Jahresbericht des AIF

Der aktuelle Jahresbericht des AIF ist auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li aufgeführt.

4.5 Aktuellster Nettoinventarwert des AIF

Der aktuelle Nettoinventarwert des AIF ist auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li aufgeführt.

5 Organisation des AIF

5.1 Sitzstaat

Fürstentum Liechtenstein

5.2 Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (nachfolgend: „FMA“) www.fma-li.li

5.3 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach den konstituierenden Dokumenten, dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) in der jeweils geltenden Fassung und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

5.4 AIFM

Die Identität und Pflichten des AIFM sind dem Anhang A „Organisationstruktur des AIF“ des Treuhandvertrags zu entnehmen.

5.5 Verwahrstelle

Die Identität und Pflichten der Verwahrstelle sind dem Anhang A „Organisationstruktur des AIF“ des Treuhandvertrags zu entnehmen.

5.6 Wirtschaftsprüfer des AIF

Die Identität und Pflichten des Wirtschaftsprüfers sind dem Anhang A „Organisationstruktur des AIF“ des Treuhandvertrags zu entnehmen.

6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das Fondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG, der AIFMV und des Treuhandvertrages sowie nach den im Anhang B „AIF im Überblick“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

6.1 Anlagestrategie und Ziel des AIF

Das Anlageziel des AIF wird im Anhang B „AIF im Überblick“ des Treuhandvertrags beschrieben.

Das Verfahren und die Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie finden sich im Treuhandvertrag unter Art. 42.

6.2 Anlagepolitik

Die fondsspezifische Anlagepolitik, die zugelassenen Anlagen, die Anlagegrenzen, der Derivateinsatz, die Techniken und Instrumente des AIF werden im Anhang B „AIF im Überblick“ des Treuhandvertrags beschrieben.

Das Verfahren und die Voraussetzungen für die Änderung der Anlagepolitik finden sich im Treuhandvertrag unter Art. 42.

6.3 Rechnungswährung des AIF und Referenzwährung der Anteilsklassen

Die Rechnungswährung des AIF bzw. die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse wird im Anhang B „AIF im Überblick“ des Treuhandvertrags genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert berechnet werden, sofern eine Abweichung von der Rechnungswährung gegeben ist.

6.4 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des AIF ist im Anhang B „AIF im Überblick“ des Treuhandvertrags beschrieben.

6.5 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des AIF gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

7 Risikohinweise

7.1 Fondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält (Totalverlust).

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder irgendeinem sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses AIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger persönlicher Umstände, die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des AIF haben beraten lassen.

Aus den Anlagegrundsätzen ergeben sich eine Reihe von Risiken, die im Anhang B „AIF im Überblick“ des Treuhandvertrags, jedoch nicht abschliessend, angeführt sind.

7.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen im AIF sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können unter anderem Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird im Anhang B „AIF im Überblick“ des Treuhandvertrags eingegangen.

Es gilt jedoch zu beachten, dass die im Anhang B „AIF im Überblick“ des Treuhandvertrags angeführten Risiken keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

8 Beteiligung am AIF

8.1 Verkaufsrestriktionen

Der AIF ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Im Anhang B „AIF im Überblick“ sind die zulässigen Vertriebsländer angeführt und im Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ des Treuhandvertrags finden sich die Informationen über bestimmte Vertriebsländer.

Bei der Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen oder an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

8.2 Vertrieb

Der AIF richtet sich an die im Anhang B „AIF im Überblick“ des Treuhandvertrags genannten Anleger.

8.3 Zeichnungsstellen

Anteile des AIF können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der EU-Geldwäscherei-Richtlinie i.d.g.F. oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

8.4 Zeichnungsschein

Für die Zeichnung der Anteile des AIF ist der entsprechende Zeichnungsschein zu verwenden.

8.5 Informationen zum Anteilsgeschäft und zur Bewertung

Die Bestimmungen zur Ausgabe, zur Rücknahme und zum Umtausch von Anteilen des AIF sowie zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil und zur Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sind im Treuhandvertrag unter Ziffer 7 „Bewertung und Anteilsgeschäft“ ausgewiesen.

9 Verwendung des Nettoertrags

Die Verwendung des Nettoertrags des AIF bzw. der Anteilsklassen ist im Anhang B „AIF im Überblick“ genannt und im Art. 36 des Treuhandvertrags näher spezifiziert.

10 Steuervorschriften

Steuerliche Ausführungen zum AIF werden im Art. 38 des Treuhandvertrags beschrieben.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

11 Kosten und Gebühren

Die Anleger und/oder der AIF tragen diverse Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und Halten von Anteilen des AIF und dem Verwalten des AIF anfallen.

Weitere Informationen zu den verschiedenen Kosten und Gebühren finden sich im Treuhandvertrag unter 8 „Kosten und Gebühren“ sowie im Anhang B „AIF im Überblick“.

12 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige in den Fondsdokumenten genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der konstituierenden Dokumente werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. einer jeden Anteilsklasse werden für jeden Bewertungstag auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, E-Mail oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Regelmässige Informationen an die Anleger

Der AIFM hat während des Anlagezeitraums regelmässige Informationen nach Art. 106 AIFMG zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen werden dem Anleger am Sitz des AIFM kostenlos zur Verfügung gestellt. Sind diese oder Teile dieser Informationen Inhalt der periodischen Berichterstattung, bleiben diese Informationen unverändert auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan jederzeit abrufbar.

Da dieser AIF auch von Privatanlegern gezeichnet werden kann, wird das Basisinformationsblatt (KID) publiziert und mindestens jährlich aktualisiert.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

13 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und andere Strukturmassnahmen

13.1 Dauer

Die Dauer des AIF ist im Anhang B „AIF im Überblick“ des Treuhandvertrags genannt.

13.2 Auflösung

Die Bestimmungen zur Auflösung des AIF bzw. einer seiner Anteilklassen sind im Treuhandvertrag unter 4 „Auflösung des AIF und seiner Anteilklassen“ zu entnehmen.

13.3 Verschmelzung und andere Strukturmassnahmen

Die Bestimmungen zur Auflösung des AIF bzw. einer seiner Anteilklassen sind im Treuhandvertrag unter 3 „Strukturmassnahmen“ zu entnehmen.

13.4 Kosten der Verschmelzung und anderer Strukturmassnahmen

Bei AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, dem Fondsvermögen belastet werden. Diesfalls sind in der Anlegermitteilung die voraussichtlichen Kosten anzugeben.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen Kosten der Verschmelzung weder den AIF noch den Privatanlegern belastet werden, ausser die am AIF beteiligten Privatanleger stimmen der Kostenübernahme mit qualifizierter Mehrheit zu.

14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vollstreckbarkeit und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz. Der AIFM und/oder die Verwahrstelle sowie der AIF können Anleger jedoch auch an deren allgemeinem Gerichtsstand belangen. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Entscheidungen der Fürstlichen Gerichte in Vaduz können in Liechtenstein vollstreckt werden.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, die konstituierenden Dokumente und das Basisinformationsblatt (KID) gilt die deutsche Sprache. Allfällige Übersetzungen dienen lediglich Informationszwecken.

Der vorliegende Prospekt tritt am 28. Juli 2023 in Kraft.

15 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG bzw. der AIFMV betreffen.

Aus diesem Grund bildet der auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

Treuhandvertrag

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie die Anhänge A „Organisationsstruktur des AIF“ und B „AIF im Überblick“ bilden eine rechtliche Einheit und stellen die konstituierenden Dokumente zur Gründung des AIF dar.

Neben den konstituierenden Dokumenten besteht der Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Soweit ein Sachverhalt in den konstituierenden Dokumenten nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds in der gültigen Fassung (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds in der gültigen Fassung (AIFMV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 AIF

Der **Physical Gold Coin Fund** wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst a des Gesetzes vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen (IUG 2005) als ein rechtlich unselbständiger, offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft in der Struktur eines Einzelfonds gegründet. Die FMA hat der Verwaltungsgesellschaft am 30. Dezember 2011 die Bewilligung erteilt. Der Anlagefonds wurde am 04. Januar 2012 in das liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Der **Physical Gold Coin Fund** (im Folgenden als „AIF“ oder „Fonds“ bezeichnet) wurde mit Autorisierung der FMA vom 20. Dezember 2016 zum alternativen Investmentfonds (AIF) mit Wirkung per 01. Januar 2017 umgewandelt.

Der AIF ist ein Singlefonds. Der AIF ist ein AIF der offenen Form.

Der AIF hat die Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF kann gemäss seiner spezifischen Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik des AIF wird im Rahmen des Anlageziels festgelegt. Das Nettovermögen des AIF bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anteile des AIF bzw. seiner Anteilsklassen werden in der Rechnungswährung bzw. in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (die „Anleger“ oder „Investoren“) und des AIFM und der Verwahrstelle werden in den konstituierenden Dokumenten geregelt.

Die Anleger sind am Vermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Durch Zeichnung oder mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) des AIF anerkennt der Anleger die

konstituierenden Dokumente, welche die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzen, die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieser Dokumente und nimmt die Risiken, die die Investition in den AIF mit sich bringt, in Kauf.

Art. 2 AIFM

Der AIF wird von der **ONE Funds AG** (der „AIFM“) entsprechend dem vorliegenden Treuhandvertrag verwaltet.

Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

Art. 3 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen schriftlichen Vertrag geregelt.

Art. 4 Verwahrstelle

Der AIFM hat für das Vermögen des AIF eine gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle zu bestellen. Die Zuständigkeit der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, der AIFMV, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag.

Art. 5 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Art. 6 Wirtschaftsprüfer

Der AIFM hat für den AIF einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Die Zuständigkeit des Wirtschaftsprüfers richtet sich nach dem AIFMG und der AIFMV.

2 Vertrieb

Art. 7 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischen Anlagfondsverbandes LAFV unter www.lafv.li und der Webseite des AIFM unter www.onefunds.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis des Prospektes, der konstituierenden Dokumente und des Basisinformationsblattes (KID) sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt, in den konstituierenden Dokumenten sowie im Jahresbericht enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese Dokumente als durch den Anleger genehmigt.

Die Anleger, welche Anteile am AIF erwerben dürfen, sind im Anhang B „AIF im Überblick“ genannt. Für die Zeichnung der Anteile des AIF ist der entsprechende Zeichnungsschein zu verwenden.

Der AIF ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Im Anhang B „AIF im Überblick“ sind die zulässigen Vertriebsländer angeführt und im Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ des Treuhandvertrags finden sich die Informationen über bestimmte Vertriebsländer. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 8 Professioneller Anleger / Privatanleger

A. Professionelle Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“) bzw. gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 AIFMG gilt Folgendes:

Ein professioneller Anleger ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind:
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden,
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden,
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute

- b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
- Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentral-banken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufteter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistungen oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

3 Strukturmassnahmen

Art. 9 Zugelassene Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind beim vorliegenden AIF zulässig.

Als Strukturmassnahmen gelten:

1. die Verschmelzung des AIF oder dessen Teilfonds mit anderen AIF, OGAW oder deren Teilfonds, in jeder möglichen Form;
2. die Spaltung des AIF oder dessen Teilfonds, in jeder möglichen Form.

Art. 10 Anwendbare Bestimmungen

Für Verschmelzungen gelten die Artt. 78 und 79 AIFMG und Artt. 42 und 43 AIFMV.

Für Spaltungen gelten die hierin enthaltenen Regelungen zur Verschmelzung sinngemäss (Art. 80 AIFMG und Art. 44 AIFMV).

Für Umwandlungen des AIF in eine andere zugelassene Rechtsform nach Art. 6 ff. AIFMG gelten ausschliesslich die Bestimmungen zur Änderung der konstituierenden Dokumente (Art. 42).

Für Strukturmassnahmen zwischen OGAW und AIF gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Art. 11 Genehmigung der FMA

1. Voraussetzungen

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

1. die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
2. die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
3. die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
4. am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Eine Zustimmung der Anleger zur Verschmelzung ist nicht erforderlich.

2. einzureichende Unterlagen

Der AIFM hat der FMA folgende Unterlagen zu übermitteln:

- a) einen Verschmelzungsplan mit Angaben zu:
 1. den beteiligten AIF;
 2. den zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger der beteiligten AIF;
 3. den beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zu dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses; und

4. dem geplanten Verschmelzungstermin;
- b) die konstituierenden Dokumente des übernehmenden AIF;
- c) eine Anlegermitteilung mit Angaben zur Verschmelzung und zum Rückgaberecht des Anlegers.

3. Entscheidungsfrist

Die FMA entscheidet binnen eines Monats nach Zugang der vollständigen Unterlagen über die Genehmigung der Verschmelzung. Die Frist kann in begründeten Fällen auf sechs Monate verlängert werden.

Art. 12 Generelle Regelungen

1. Wirksamkeit der Verschmelzung

Die Verschmelzung wird am Verschmelzungstichtag wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung.

2. Rückgabe bzw. Umtausch der Fondsanteile

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Verschmelzungstichtag die Möglichkeit, entweder ihre Fondsanteile ohne Rückgabeabschlag (sofern ein solcher besteht) zurückzugeben, oder ihre Fondsanteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF verfügt. Der entsprechende Rücknahme- oder Umtauschantrag muss spätestens innerhalb der oben genannten Frist bei der Verwahrstelle des AIF eingehen.

Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte der beteiligten Fonds zum Verschmelzungstichtag. Der Anleger erhält die dementsprechend berechnete Anzahl von Fondsanteilen am neuen Fonds. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern bis zu 10% des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden.

3. Abschluss der Verschmelzung

Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Verschmelzungstichtages. Die Anleger sind über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend zu informieren.

4. Anlegermitteilung und Einholung der Zustimmung der Anleger

Sämtliche Anlegermitteilungen im Zuge der Verschmelzung erfolgen im Publikationsorgan des AIF.

Allfällige Zustimmungen der Anleger werden im Wege des Emittenten-Zentralverwahrers über den Investoren-Zentralverwahrer eingeholt.

5. Kosten der Verschmelzung

Bei AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, dem Fondsvermögen belastet werden. Diesfalls sind in der Anlegermitteilung die voraussichtlichen Kosten anzugeben.

Art. 13 Privatanleger

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, sind zusätzlich folgende Voraussetzungen einzuhalten:

1. Anlegermitteilung

Die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem geplanten Verschmelzungstichtag mittels einer Anlegermitteilung mit Angaben zur Verschmelzung und zum Rückgaberecht zu informieren. Die Anlegermitteilung ist kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen, damit sich die Anleger ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf ihre Anlage bilden und die Ausübung ihrer Rechte wahrnehmen können.

Es besteht keine Pflicht, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen. Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos; eine Übermittlung kann nicht verlangt werden, wenn der Verschmelzungsplan im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht wurde.

2. Kosten der Verschmelzung

Weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, ausser die am AIF beteiligten Privatanleger stimmen der Kostenübernahme mit qualifizierter Mehrheit zu.

4 Auflösung des AIF und seiner Anteilsklassen

Art. 14 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des AIF gelten ebenfalls für dessen Anteilsklassen.

Die Anleger werden über den Beschluss auf dem gleichen Weg informiert, wie im vorhergehenden Abschnitt „Strukturmassnahmen“ beschrieben

Art. 15 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des AIF erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF bzw. eine einzelne Anteilsklasse aufzulösen.

Anleger, deren Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF oder einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des AIF oder einer Anteilsklasse wird mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Auflösung auf der Website des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder dauerhaften Datenträgern (Brief, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF darf der AIFM die Aktiven des AIF im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Der AIFM ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne den AIF aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM

veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Art. 16 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF das gesetzliche Mindestvermögen oder einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF oder einer Anteilsklasse zurückzunehmen und den Anlegern nach Abschluss des resultierenden Liquidationsprozesses ihren aliquoten Nettoliquidationserlös auszubezahlen.

Art. 17 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung werden dem Fondsvermögen des AIF belastet.

Art. 18 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Der AIF bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist im Falle des Konkurses des AIFM mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle gilt für das Vermögen des AIF mit Ausnahme der Geldeinlagen ebenfalls das Aussonderungsrecht im Konkursfall. Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Art. 19 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Fondsvermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen. Die Kündigungsfristen und -modalitäten richten sich nach dem einschlägigen Verwahrstellenvertrag zwischen dem AIF und der Verwahrstelle.

5 Bildung von Anteilsklassen und Teilfonds

Art. 20 Bildung von Anteilsklassen

Der AIFM kann für den AIF mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können im Ermessen des AIFM Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Rechnungswährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen sowie die im Zusammenhang mit den Anteilen des AIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B „AIF im Überblick“ genannt.

Art. 21 Bildung von Teilfonds

Der AIF ist keine Umbrella-Konstruktion und somit bestehen keine Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen, den AIF in eine Umbrella-Konstruktion umzuwandeln und somit Teilfonds aufzulegen. Der Treuhandvertrag inklusive Anhang B „AIF im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

6 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Das Vermögen des AIF wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 22 Anlagepolitik

Die fondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und –beschränkungen gelten für den AIF, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Fonds in Anhang B „AIF im Überblick“ enthalten sind.

Art. 23 Zugelassene Anlagen

Die zugelassenen Anlagen des AIF richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „AIF im Überblick“.

Art. 24 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahme, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäften richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG je nach gewähltem Fondstyp. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „AIF im Überblick“.

Art. 25 Anlagegrenzen

Die Anlagegrenzen des AIF richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG je nach gewähltem Fondstyp. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „AIF im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „AIF im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen:

1. Das Fondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
2. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Fonds unverzüglich ersetzt werden.

Art. 26 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des AIF gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff „gemeinsam verwaltete Einheiten“ den AIF sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfoliomanager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds und seiner Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als „Beteiligungsverhältnis“ bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, der AIFM ergreift besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem AIF gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses AIF zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem AIF gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses AIF. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass der AIFM jederzeit beschliessen kann, die Beteiligung des AIF

an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der AIF Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen des AIF und ihrer Anleger beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des AIF infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem AIF zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den AIF geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte des AIF werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des AIF vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber dem AIF ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte des AIF stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte des AIF jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik des AIF übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des AIF.

Der AIFM kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Anleger können sich jederzeit am eingetragenen Sitz des AIFM nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-liechtensteinischen Einheiten sind zulässig, sofern

1. die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-liechtensteinische Einheit beteiligt ist, Liechtensteiner Recht und Liechtensteiner Rechtsprechung unterliegt oder
2. jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

7 Bewertung und Anteilsgeschäft

Art. 27 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse wird von dem AIFM per Ende des Rechnungsjahres sowie für den jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des AIF ist in der Rechnungswährung des AIF oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des AIF, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des AIF, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Das Vermögen des AIF wird nach den folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Anlagen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in der Regel zum Schlusskurs des Bewertungstages bewertet. Wird eine Anlage an mehreren Börsen oder Märkten gehandelt, ist vorbehaltlich Ziffer 2 der Kurs jenes Marktes massgebend, welcher der Hauptmarkt für diese Anlage ist.
2. Bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tage kann die Differenz zwischen Einstands- (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden und eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
3. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1. Und 2. Fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch den AIFM oder unter dessen Leitung oder Aufsicht durch qualifizierte Beauftragte bestimmt wird.
4. Die liquiden Mittel werden grundsätzlich auf der Basis des Nennwertes zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
5. Anteile an nicht an einem geregelten Markt gehandelten Unternehmen werden in der Regel anhand eines geprüften Jahresabschlusses, der nach anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellt und von einer qualifizierten Drittpartei testiert ist, bewertet. Der AIFM zieht, sofern eine eigenständige Bewertung nicht durchgeführt werden kann für die Bewertung eine fähige unabhängige Drittpartei bei. Der testierte Abschluss des zu bewertenden Unternehmens sollte hierbei nicht länger als drei Monate (im Hinblick auf den Bewertungstag des AIF) zurückliegen. Bei Nichtverfügbarkeit eines aktuellen Abschlusses ist eine alternative Vorgehensweise mit dem Wirtschaftsprüfer abzustimmen. Es wird nach gängigen Bewertungsgrundsätzen wie NAV, letzte Finanzierungsrunde bzw. Kapitalerhöhung oder vergleichbaren Transaktionen, Multiple-Analysen oder mittels Discounted-Cash-Flow (DCF) bewertet. Grundsätzlich werden somit Bewertungsmethoden angewendet, die den Marktwert des zu bewertenden Unternehmens ermitteln. In Ausnahmefällen (z.B. bei noch nicht fertig gestellten Bauvorhaben) kann alternativ zu Buchwerten bewertet werden. Um die Stetigkeit der Bewertung zu fördern, ist von einer einmal gewählten Methodik in wesentlichem Umfang nur nach Rücksprache mit dem Wirtschaftsprüfer abzuweichen mit der Ausnahme, dass bei Abschluss eines fertig gestellten Bauvorhabens automatisch vom Buchwert auf eine Marktwertbetrachtung umgestellt wird.
6. Für den AIF werden die Anlagen, die nicht auf die Rechnungswährung des AIF bzw. Referenzwährung der Anteilsklassen lauten, in die Rechnungswährung/Referenzwährung zum Devisenmittelkurs umgerechnet.

7. Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen AIF kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertenden Bewertungsmodellen festlegt.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des AIF anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Fondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Art. 28 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Ausgabetag, und zwar zu dem per Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil bzw. je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, ausgegeben, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile werden nur buchmässig geführt. Anteile werden nicht in Bruchstücken begeben oder zurückgenommen. Es werden keine physischen Zertifikate ausgegeben.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Der AIFM kann Zeichnungen bei Zustimmung des betroffenen Anlegers nach Annahmeschluss akzeptieren, wenn andere Anleger dabei nicht benachteiligt werden.

Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) eingehen. Die Valuta ist in Anhang B „AIF im Überblick“ genannt.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Sacheinlagen sind nicht zulässig.

Der AIFM und die Verwahrstelle können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM, des AIF oder der Anleger erforderlich erscheint, insbesondere wenn (i) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können, (ii) die Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllen, oder (iii) die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen oder autorisiert ist.

In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge¹ ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 32 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 29 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden an jedem Rücknahmetag zurückgenommen, und zwar zu dem per Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil bzw. je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Der AIFM kann Rücknahmeanträge bei Zustimmung des betroffenen Anlegers nach Annahmeschluss akzeptieren, wenn andere Anleger dabei nicht benachteiligt werden. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des AIF gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist. Die Valuta ist in Anhang B „AIF im Überblick“ genannt.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

¹ Darunter fallen könnten z.B. Zahlungen „frei von Lieferung“ (Vorauszahlung an den AIF).

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Alternativ ist eine Sachauslieferung anstelle der Zahlung des Rücknahmepreises möglich. Der AIFM ist berechtigt, eine Sachauslieferung vorzunehmen. Der Anleger ist berechtigt eine Sachauslieferung zu beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag obliegt dem AIFM. Eine Sachauslieferung ist auch im Falle einer Auflösung des AIF möglich.

Die Sachauslieferung erfolgt durch direkte Ausgabe von Vermögenswerten abzüglich entsprechender allfälliger Rücknahmeabschläge und zusätzlicher Auszahlung des Differenzbetrages zwischen dem Wert der Sachauslieferung und dem Wert der zurückgegebenen Anteile abzüglich entsprechender allfälliger Rücknahmeabschläge. Der rückgebende Anleger hat jedoch keinen Anspruch auf die Übertragung ausgewählter Vermögenspositionen. Der rückgebende Anleger erhält in diesem Fall eine dem Wert des eingereichten Rücknahmeantrages entsprechende Andienung von Vermögenswerten des AIF. Die resultierende Übertragung der Vermögenswerte erfolgt durch Depotübertrag, physische Übergabe oder eine anderweitige Übertragung, abhängig von der Art der Vermögenswerte des AIF. Die Sachauslieferung erfolgt nur zuhanden einer Bank mit Sitz im In- oder Ausland, welche der EU-Geldwäscherei-Richtlinie i.d.g.F. oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht untersteht. Die Verwahrstelle behält sich vor, eine Sachauslieferung zu verweigern, falls diese Anforderung nicht erfüllt wird. Die mit einer Sachauslieferung verbundenen Kosten (Transport, Versicherung, etc.) und allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben werden dem Anleger zusätzlich zum Rücknahmeabschlag in Rechnung gestellt. Fondsspezifische Bestimmungen zur Sachauslieferung finden sich in Anhang B „AIF im Überblick“.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „AIF im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage bzw. Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger gehaltenen Anteile bzw. in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des AIF mit derselben Rechnungswährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und die Verwahrstelle können jederzeit Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises, unverzüglich nach Zugang einer Rücknahmeanzeige beim Anleger, einziehen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM, des AIF oder der Anleger erforderlich erscheint, insbesondere wenn (i) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können, (ii) die Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllen, oder (iii) die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen oder autorisiert ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Im Falle einer Auflösung des AIF bzw. der Anteilsklassen haben bereits zur Rücknahme aufgegebenen, aber noch nicht abgerechnete Rücknahmen, keinen Anspruch auf einen anderen Abrechnungsbetrag als auf den aliquoten Nettoliquidationserlös.

Die Rücknahme von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 32 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 30 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse erfolgen. Umtauschanträge erfolgen durch einen gleichzeitigen Rücknahmeantrag gemäss Art. 29 und einen Zeichnungsantrag gemäss Art. 28. Eine allfällige Umtauschgebühr, die erhoben wird, ist Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen. Ein Umtausch von Anteilen in eine andere Anteilsklasse ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse erfüllt.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die Anteilsklasse in dem jeweiligen fondsspezifischen Anhang B „AIF im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Anteilsklassen. Wenn beide Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile der allfälligen Anteilsklasse, in welche der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM und die Verwahrstelle können jederzeit Umtauschanträge zurückweisen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM, des AIF oder der Anleger erforderlich erscheint, insbesondere wenn (i) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können, (ii) die Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllen, oder (iii) die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen oder autorisiert ist.

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 32 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 31 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger

gerechtfertigt ist, insbesondere (i) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; (ii) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder (iii) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF undurchführbar werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst abzurechnen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des AIF ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Der AIFM achtet darauf, dass dem Vermögen des AIF ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und –auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 32 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags so lange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben AIF bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des AIF bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 33 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebssträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die in Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebssträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebssträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

8 Kosten und Gebühren

Art. 34 Laufende Gebühren

Kosten und Gebühren zu Lasten eines AIF

A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand und Gebühren (variabel):

Verwaltungsvergütung

Der AIFM stellt für die Portfolioverwaltung, für das Risikomanagement und die Administration des AIF eine jährliche Vergütung gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des Bruttovermögens des AIF vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Verwaltungsvergütung des AIF/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ ausgewiesene Vergütung. Diese wird auf Basis des Bruttovermögens des AIF vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Verwahrstellenvergütung des AIF/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Lagerstellenvergütung

Die externe Lagerstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Vertrag mit der Verwahrstelle eine gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ ausgewiesene Vergütung. Diese wird auf Basis der bei der Lagerstelle effektiv eingelagerten Goldbestände bzw. auf Basis der durch die Lagerstelle ermittelten Goldwerte berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Lagerstellenvergütung des AIF/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Primebrokervergütung

Sofern ein Primebroker vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus dem Fondsvermögen eine Vergütung gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ erhalten. Diese wird auf Basis des Bruttovermögens des AIF vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Primebrokergebühren

des AIF/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Administrationsvergütung

Sofern ein Administrator durch den AIFM vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus dem Fondsvermögen eine Vergütung gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ erhalten. Diese wird auf Basis des Bruttovermögens des AIF vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Administration Fee des AIF/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt. Soweit kein Administrator vertraglich verpflichtet wurde, ist die Administrationsvergütung – soweit nicht anders ausgewiesen – in der Verwaltungsvergütung des AIFM enthalten.

Risikomanagementvergütung

Sofern ein Risikomanager durch den AIFM vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus dem Fondsvermögen eine Vergütung gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ erhalten. Diese wird auf Basis des Bruttovermögens des AIF vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Risk Management Fee des AIF/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt. Soweit kein Risikomanager vertraglich verpflichtet wurde, ist die Risikomanagementvergütung – soweit nicht anders ausgewiesen – in der Verwaltungsvergütung des AIFM enthalten.

Vermögensverwaltungsvergütung

Sofern eine Vermögensverwalterin durch den AIFM vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem Fondsvermögen eine Vergütung gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ erhalten. Diese wird auf Basis des Bruttovermögens des AIF vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Daneben kann die Vermögensverwalterin eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die Höhe der Management Fee und der potenziellen Performance-Fee des AIF/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt. Soweit keine Vermögensverwalterin vertraglich verpflichtet wurde, ist die Vermögensverwaltungsvergütung – soweit nicht anders ausgewiesen – in der Verwaltungsvergütung des AIFM enthalten.

Beratungsvergütung

Sofern eine ständige Beraterin durch den AIFM beauftragt wurde, kann diese eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den AIF in Anhang B „AIF im Überblick“ aufgeführt ist. Daneben kann die ständige Beraterin eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die Höhe der Advisory Fee und der potenziellen Performance-Fee des AIF/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt. Soweit keine ständige Beraterin vertraglich verpflichtet wurde, ist die Advisory-Fee – soweit nicht anders ausgewiesen – in der Verwaltungsvergütung des AIFM enthalten. Nicht unter diesen Absatz fällt die Beanspruchung nicht-ständiger Beratung zugunsten des AIF oder des AIFM (z.B. im Zuge des getrennt aufgeführten „Ordentlichen Aufwandes“, der „Transaktionskosten“ und der „Ausserordentlichen Dispositionskosten“).

Vertriebsträgervergütung

Sofern ein Vertriebsträger vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus dem jeweiligen Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den AIF in Anhang B „AIF im Überblick“ ausgewiesen ist. Diese wird auf Basis des Bruttovermögens des AIF vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und in der Regel pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Vertriebsträgervergütung des AIF/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Ordentlicher Aufwand

Es werden aus dem Vermögen des AIF die folgenden Aufwendungen getragen:

1. Kosten für die Erstellung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen, sowie deren Übersetzungen in andere Sprachen;
2. Kosten für die Veröffentlichung in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von dem AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF einschliesslich Kurspublikationen;
3. Gebühren und Kosten für Bewilligungen, Vertriebszulassungen, etc. und die Aufsicht über den AIF im In- und Ausland;
4. Alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten des AIF erhoben werden;
5. Gebühren, die mit der steuerlichen Berichterstattung (z.B. steuerlicher Vertreter) und allfälligen Reportingpflichten anfallen;
6. Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des AIF und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
7. Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
8. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
9. Die Verwahrstelle und/oder der AIFM können eine fixe Gebühr pro Zahlung zu ihren Gunsten erheben, sofern der AIF ausschüttend ist und eine Ausschüttung effektiv vorgenommen wird.
10. Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
11. Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
12. Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und/oder markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte (z.B. Gutachten), mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für den AIF vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem AIF auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird;
13. Kosten im Rahmen der Bewertung besonderer Investments (z.B. Gutachten);
14. Kosten und Gebühren für die Inspektion von externen Verwahrungs- und Lagerungsstellen (z.B. für eine Inventur);

15. Kosten und Gebühren von externen Verwahrungs- und Lagerungsstellen im Auftrag der Verwahrstelle und/oder des AIFM;
16. Alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer möglichen Unterstellung des AIF unter das Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (TVTG), soweit dies der derzeitigen oder künftig geplanten Anlagestrategie dienlich ist;
17. Der AIFM und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz eigener Aufwendungen (z.B. Spesenersatz) und des Aufwandes (z.B. eigene Arbeitsleistung), die ihnen in Ausübung ihrer Funktion im Zusammenhang mit den Ziffern 1 bis 16 entstanden sind.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des AIF/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der AIF sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Success-Fees und Finder's-Fees) im direkten Zusammenhang mit verwirklichten oder geplanten Investitionen.

Der AIF trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen, sowie alle Steuern, die im Rahmen der Verwirklichung einer Transaktion erhoben werden. Diese Kosten werden nach Möglichkeit direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF (z.B. Konzessionsgebühren, Erstellung und Druck des Prospekts und der konstituierenden Dokumente in allen notwendigen Sprachen) und die Erstausgabe von Anteilen werden, sofern sie nicht durch den AIFM selbst oder eine Drittpartei beglichen werden, aktiviert und zu Lasten des Fondsvermögens über 5 Jahre linear abgeschrieben.

Der AIFM kann nach allfälliger Erwirkung einer Lizenzierung nach dem Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (TVTG) beschliessen, dass sämtliche diesbezüglichen Kosten, Gebühren, eigenen Aufwendungen und eigener Aufwand effektiv als Gründungskosten nach dem TVTG, welche vom AIF bezahlt werden, zu Lasten des Fondsvermögens über 5 Jahre linear abgeschrieben werden.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF bzw. von Anteilsklassen kann der AIFM die eigenen Liquidationskosten sowie die von Dritten dem Vermögen des AIF als Liquidationsgebühren belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich dürfen der AIFM und die Verwahrstelle dem Fondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF oder der Anleger sowie der damit verknüpfte Aufwand des AIFM, der Verwahrstelle, etc. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

C. Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese samt deren Berechnungsmodalitäten im Anhang B „AIF im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 35 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ erheben.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ erheben.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem AIF in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen AIF bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ erheben. Besondere Berücksichtigung findet in diesem Zusammenhang die Ausgestaltung der Rücknahmekonditionen (Fristigkeiten und Kommissionen) der beiden involvierten AIF bzw. Anteilsklassen, da insbesondere die bewusste Ausnutzung von potenziellen Unterschieden zu Lasten eines AIF/einer Anteilsklasse zu vermeiden ist.

9 Schlussbestimmungen

Art. 36 Verwendung des Nettoertrags

Die Verwendung des Nettoertrags des AIF bzw. der Anteilsklassen ist im Anhang B „AIF im Überblick“ genannt.

Falls thesaurierend:

Der Nettoertrag des AIF bzw. der Anteilsklassen, wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Falls ausschüttend:

Soweit der AIF bzw. die jeweilige Anteilsklasse „ausschüttend“ ist, kann der AIFM den im AIF bzw. in einer Anteilsklasse erwirtschafteten Nettoertrag mittels entsprechenden Beschlusses an die Anleger des AIF bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten, wobei insbesondere Ausschüttungen auf Basis unrealisierter Kapitalgewinne nur vorbehaltlich ausreichender Liquiditätsreserven erfolgen können.

Der auszuschüttende Betrag des AIF bzw. der Anteilsklassen, wird in der Regel jährlich auf Basis des abgeschlossenen Jahresberichtes des AIF festgelegt und nachgängig ausgerichtet. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese in der Regel innerhalb von 2 Monaten nach Veröffentlichung des Jahresberichts. Ausschüttungen können bis zu dem gesetzlichen Mindestkapital

in Höhe von EUR 1'250'000.00 erfolgen.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausbezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 37 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIFM platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass dem AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend „Produkte“ genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 38 Steuervorschriften

Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen AIFs in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen jedoch steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben²

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Kollektivtreuhänderschaft gilt als

² Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht keiner Quellensteuerpflicht in Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuern gemäss FATCA) unterliegen.

FATCA

Der AIF unterliegt den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz. Gemäss dem zwischenstaatlichen Abkommen „IGA Model 1“ zwischen den USA und dem Fürstentum Liechtenstein wird der AIF als „deemed compliant foreign financial intermediary“ angesehen.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf dem AIF kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA-Abkommen, die Anteilshaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in Liechtenstein aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

Art. 39 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige in den Fondsdokumenten genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der konstituierenden Dokumente werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. einer jeden Anteilsklasse werden für jeden Bewertungstag auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, E-Mail oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Regelmässige Informationen an die Anleger

Der AIFM hat während des Anlagezeitraums regelmässige Informationen nach Art. 106 AIFMG zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen werden dem Anleger am Sitz des AIFM kostenlos zur Verfügung gestellt. Sind diese oder Teile dieser Informationen Inhalt der periodischen Berichterstattung, bleiben diese Informationen unverändert auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan jederzeit abrufbar.

Da dieser AIF auch von Privatanleger gezeichnet werden kann, wird das Basisinformationsblatt (KID) publiziert und mindestens jährlich aktualisiert.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bisherige Wertentwicklung des AIF

Die bisherige Wertentwicklung des AIF ist auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li aufgeführt.

Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen und es gibt keine Garantie, das eingesetzte Kapital zurückzuerhalten.

Aktuellster Jahresbericht des AIF

Der aktuelle Jahresbericht des AIF ist auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li aufgeführt.

Aktuellster Nettoinventarwert des AIF

Der aktuelle Nettoinventarwert des AIF ist auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li aufgeführt.

Art. 40 Berichte

Der AIFM erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der AIFM einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Fürstentums Liechtenstein.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des AIF ist dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 42 Änderungen der konstituierenden Dokumente

Die konstituierenden Dokumente können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Soweit der AIF zulassungspflichtig ist, bedürfen die konstituierenden Dokumente und jede Änderung derselben zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Art. 43 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 44 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vollstreckbarkeit und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle sowie der AIF können Anleger jedoch auch an deren allgemeinem Gerichtsstand belangen. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Entscheidungen der Fürstlichen Gerichte in Vaduz können in Liechtenstein vollstreckt werden.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, die konstituierenden Dokumente und das Basisinformationsblatt (KID) gilt die deutsche Sprache. Allfällige Übersetzungen dienen lediglich Informationszwecken.

Sollten einzelne Bestimmungen der konstituierenden Dokumente unwirksam oder undurchführbar sein oder nach der Errichtung des AIF unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Wirksamkeit der konstituierenden Dokumente im Übrigen nicht berührt.

Art. 45 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) verwiesen.

Art. 46 Inkrafttreten

Die konstituierenden Dokumente treten am 28. Juli 2023 in Kraft.

Triesen

Der AIFM:

ONE Funds AG
Austrasse 14,
FL-9495 Triesen


Die Verwahrstelle:

NEUE BANK AG
Marktgass 20,
FL-9490 Vaduz

Anhang A: Organisationsstruktur des AIF

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des AIF“ und der Anhang B „AIF im Überblick“ bilden eine rechtliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

AIFM

<p>ONE Funds AG Austrasse 14 FL-9495 Triesen, Liechtenstein</p> <p>Tel +423 / 388 10 00</p> <p>info@onefunds.li www.onefunds.li Liechtenstein Reg.-Nr. FL-0002.299.012-3</p>	
--	---

Die ONE Funds AG wurde am 03. September 2008 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet und ins Handelsregister eingetragen. Sie ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen. Sie verfügt ebenso über eine Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft gemäss UCITSG. Eine Übersicht der vom AIFM verwalteten AIF befindet sich auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.


Das voll einbezahlte Aktienkapital der ONE Funds AG beträgt CHF 1'500'000. Eine potentielle Haftung des AIFM wird durch diese Kapitalausstattung abgedeckt. Weiter besteht eine Berufshaftpflichtversicherung, wobei die Höhe der Deckung von der Art des Schadenfalles abhängt.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur des AIFM“ und des Anhangs B „AIF im Überblick“.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu der Haupttätigkeit des AIFM zählt die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und / oder Risikomanagement). Zudem übt er administrative Tätigkeiten aus. In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM mit entsprechender Genehmigung der FMA einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.

Verwahrstelle

<p>NEUE BANK AG Marktgass 20 FL-9490 Vaduz, Liechtenstein</p> <p>Tel +423 / 236 08 08 Fax +423 / 236 08 00</p> <p>info@neuebankag.li www.neuebankag.li Liechtenstein Reg.-Nr. FL-0001.502.960-6</p>	
---	--

Die NEUE BANK AG besteht seit 1992. Ihre Haupttätigkeit besteht im Private Banking. Weitere Informationen zur Verwahrstelle (z.B. Geschäftsberichte, Broschüren, etc.) können direkt an deren Sitz oder auf www.neuebankag.li bezogen werden.


Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der „Verwahrstellenvertrag“). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für

- a) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte des AIF;
- b) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF, wie Überwachung der NAV-Berechnung, des Zahlungsverkehrs, des Anteilsverkehrs oder der Ertragsverwendung;
- c) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen, wie Depotbestandesführung, Kontoführung, Zahlungsverkehr oder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- d) Führung des Anlegerregisters.

Im Falle des Verlustes eines Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem AIF bzw. dessen Anlegern, ausser der Verlust ist auf Ereignisse ausserhalb des Einflussbereiches der Verwahrstelle zurückzuführen. Für sonstige Verluste haftet die Verwahrstelle nur, wenn diese infolge einer schuldhaften Nichterfüllung der Verwahrstellenpflichten entstehen.

Die Verwahrstelle unterliegt den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts („FATCA“, insbesondere der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie des Abkommens zwischen Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) und ist, soweit erforderlich, bei der US-Steuerbehörde als an FATCA teilnehmendes Institut angemeldet.

Wirtschaftsprüfer des AIF

<p>BDO (Liechtenstein) AG Wuhrstrasse 14 FL-9490 Vaduz, Liechtenstein</p> <p>www.bdo.li Liechtenstein Reg.-Nr. FL-0002.458.153-8</p>	
---	--

Der Wirtschaftsprüfer prüft

- die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen,
- die Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der konstituierenden Dokumente bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit des AIF,
- die Jahresberichte des AIF.

Der Wirtschaftsprüfer hat darüber hinaus gewisse Anzeigepflichten gegenüber der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

Der Wirtschaftsprüfer haftet für alle Pflichtverletzungen nach den Vorschriften des PGR über die Abschlussprüfer.

Triesen

Der AIFM:

ONE Funds AG
Austrasse 14,
FL-9495 Triesen

Die Verwahrstelle:

NEUE BANK AG
Marktgass 20,
FL-9490 Vaduz

Anhang B: AIF im Überblick

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des AIF“ und der Anhang B „AIF im Überblick“ bilden eine rechtliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

Name des AIF: Physical Gold Coin Fund
Vorherrschender AIF-Typ³: Sonstige Strategien - Rohstofffonds

1 Der AIF im Überblick

1.1 Stammdaten und Informationen des Fonds

Anteilklassen	keine
Valoren-Nummer	13416286
ISIN-Nummer	LI0134162861
Vertrieb	<p>Der AIF ist nur in Liechtenstein zum Vertrieb an <u>professionelle Anleger</u> und <u>Privatanleger</u> autorisiert.</p> <p>Der AIF kann – eine rechtmässige Notifikation vorausgesetzt – in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes EWR an <u>professionelle Anleger</u> gemäss der Definition des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 AIFMG und an Anleger, welche diese Staaten allenfalls zusätzlich zulassen, vertrieben werden.</p> <p>Der AIF darf in sonstigen Drittstaaten – vorbehaltlich dort bestehender rechtlicher Möglichkeiten – nicht öffentlich angeboten und/oder vertrieben werden.</p>
Dauer des AIF	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des AIF⁴	CHF
Mindestanlage	1 Anteil
Erstausgabepreis je Anteil	CHF 250.00
Erstzeichnungstag	01. Januar 2012
Liberierung (erster Valuta-Tag)	01. Februar 2012
Bewertungstag⁵	Dienstag
Bewertungsintervall	wöchentlich
Ausgabe- und Rücknahmetag⁶	jeder Bewertungstag
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Bewertungstag bis spätestens 12:00 Uhr (Liechtensteiner Zeit)
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag	drei Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag
Valuta bei Sachauslieferung	vierzehn Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag
Standardeinheit bei Sachauslieferung	20 HELVETIA Goldunzen bzw. ein Vielfaches davon

³ Gemäss Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission

⁴ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der NAV des AIF berechnet werden.

⁵ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, ist der Annahmeschluss für das Anteilsgeschäft am letzten liechtensteinischen Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag.

⁶ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Jahresbericht des AIF.

Stückelung	keine Dezimalstellen
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Rechnungsjahr	Kalenderjahr
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2012
Erfolgsverwendung	thesaurierend

1.2 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabeaufschlag	max. 5%, darin enthalten max. 0.50% zugunsten des AIF
Rücknahmeabschlag bei Zahlung des Rücknahmepreises	max. 0.50%
Rücknahmeabschlag bei Sachauslieferung	max. 5% (min. CHF 1'000.00 pro Sachauslieferung)
Rücknahmeabschlag bei Auflösung des AIF	max. CHF 10'000.00 pauschal
Umtauschgebühr	keine

1.3 Kosten zulasten des Fondsvermögens⁷

Verwaltungsvergütung	max. 0.45% p.a. (min. CHF 32'000.00 p.a.)
Verwahrstellenvergütung	max. 0.25% p.a. (min. CHF 48'000.00 p.a.)
Externe Lagerungsstellen	max. 0.25% p.a. (min. CHF 6'000 p.a.) ⁸
Vom Vermögen unabhängige Gebühren	siehe Art. 34 B des Treuhandvertrags, insbesondere Herstellungs- und Verpackungskosten, Schmelzkosten, Transportkosten und Versicherungskosten sowie Handling-Gebühren der externen Lagerungsstelle ⁹
Performance Fee	keine

2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

2.1 Portfolioverwaltung und Risikomanagement

Die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement wurden nicht übertragen.

2.2 Administration

Die Administration wurde, mit Ausnahme der Führung des Anlegerregisters an die bestellte Verwahrstelle, nicht übertragen.

2.3 Vertriebsträger

Der Vertrieb wurde nicht übertragen.

⁷ Die effektiv belasteten Kosten werden im Jahresbericht ausgewiesen.

⁸ Die Lagergebühren verstehen sich falls anwendbar exklusive CH-Mehrwertsteuer.

⁹ Die Handling-Gebühren werden auf unterschiedlicher Basis (z.B. Masse der eingelagerten Anlagen, Stundensätze) berechnet und quartalsweise abgerechnet. Die Handling-Gebühren verstehen sich falls anwendbar exklusive CH-Mehrwertsteuer.

2.4 Beraterin

Eine ständige Beraterin wurde nicht beauftragt.

3 Anlagegrundsätze des Fonds

3.1 Anlagestrategie und -ziel(e) des AIF

Das Anlageziel des AIF besteht darin, für den langfristig orientierten Anleger die Wertentwicklung von Gold, in physischer Form und in kleinen Einheiten, abzubilden. Hierbei zielt der AIF auf die Veranlagung des Vermögens des AIF in einer spezifischen Goldunze (Rundgoldbarren) ab, welche höchste Qualitätsmerkmale erfüllt und die unter Ziffer 3.2 näher bezeichnet wird.

3.2 Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der AIF in direkte Goldanlagen. Unter direkter Goldanlage versteht man allgemein den Kauf von in der Regel Goldmünzen und/oder Goldbarren in physischer Form und in standardisierten Einheiten.

Spezifisch investiert der AIF sein Vermögen zu überwiegenden Teilen in die HELVETIA Goldunze 999.9 (ISIN: CH0116674273 bzw. Valoren-Nummer 11667427).

Beschreibung der Goldunze gemäss Lieferantin¹⁰:

„Die HELVETIA Goldunze ist ein edler Feingold 999.9 Rundbarren in Good Delivery Qualität. Die Prägung der HELVETIA Goldunze erfolgt in der Schweiz bei Argor Heraeus und erfüllt weltweit die höchsten Qualitätsansprüche. Der Stempel der Argor-Heraeus ist Garant, Gütesiegel und Zertifikat in einem. Er steht für die Echtheit, die Akzeptanz im internationalen Goldhandel und bei den Banken, als anerkannter und liquider Rundgoldbarren im Good Delivery Standard (LBMA).“

Das ausgewiesene Feingewicht beträgt 31.1035 g bei einer Feinheit von 999.9/1000. Die HELVETIA Goldunze 999.9 weist hierbei keinen Nennwert auf und ist nicht nummeriert. Die Unze ist demzufolge kein offizielles Zahlungsmittel, sondern ein reines Goldinvestment. Der Erwerb (und ggfs. Wiederverkauf) der Unze erfolgt über die Lieferantin.¹¹

Um ein effizientes Liquiditätsmanagement zu gewährleisten, kann der AIF aber auch in ETFs (Exchange Traded Funds) investieren, deren Wertentwicklung vollständig oder nahezu von der Wertentwicklung des Goldpreises abhängig ist. Um die direkte physische Veranlagung nicht zu unterlaufen, investiert der AIF im Rahmen der Veranlagung ausschliesslich in ETFs, bei denen das Gold physisch hinterlegt ist.

Absicherung gegen US-Dollar:

Der AIF sichert sein Vermögen, welches in der Referenzwährung Schweizer Franken geführt wird, gegen die Wertentwicklung des US-Dollar nicht ab.

Absicherung gegen den Goldkurs:

Der AIF sichert sein Vermögen, welches in der Referenzwährung Schweizer Franken geführt wird, gegen einen fallenden Goldkurs nicht ab. Dies insbesondere, da der AIFM auch nicht darauf abzielt durch aktive Handelsentscheidungen eine Zusatzrendite zu erwirtschaften,

¹⁰ Siehe auch www.finemetal.ch.

¹¹ Siehe Ziffer 5 für weitere Informationen.

sondern der AIF im Gegenteil die Wertentwicklung der zugrundeliegenden Goldunzen bestmöglich replizieren soll. Der AIF bietet somit eine Alternative zur Direktanlage in die gegenständlichen Goldunzen.

Zur ständigen Abdeckung laufender und erwarteter Kosten sowie zur Bedienung allfälliger Rücknahmeanträge hält der AIF stets ausreichend flüssige Mittel.

Vorbereitung der künftigen Anlage in Token:

Des Weiteren ist dem AIF gestattet, eine Lizenzierung nach dem Token- und VT-Dienstleistungsgesetz (TVTGG) zu beantragen. Der AIF soll künftig einen Teil seines physischen Goldbestandes im Einklang mit dem TVTGG tokenisieren und diesbezüglich die Weichen in eine digitale Zukunft stellen. Dabei ist vorstellbar, dass der AIF die im Bestand gehaltenen Goldunzen und/oder deren Lagerscheine zum Teil tokenisiert und in elektronisch handelbare Token einbettet. Im Rahmen eines möglichen Gesuches an die hierfür zuständige Fachabteilung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein würden die Anlegerdokumente entsprechend erweitert (Anlage- bzw. Risikopassagen etc.) bevor der AIF eine solche Tokenisierung in Kooperation mit qualifizierten Dritten effektiv durchführen würde.

3.3 Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG)

3.3.1 auf Ebene des AIF

1. VO (EU) 2019/2088 („SFDR“)

Bei diesem AIF handelt es sich nicht um ein Finanzprodukt nach Art. 8 oder Art. 9 VO (EU) 2019/2088 („SFDR“).

2. Disclaimer gemäss Art. 7 VO (EU) 2020/852 („Taxonomy“)

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten („Taxonomy“).

3. Disclaimer gemäss Art. 7 Abs. 2 VO (EU) 2019/2088 („SFDR“)

Etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG) werden auf Ebene des AIF nicht berücksichtigt, da die Verbesserung dieser Faktoren nicht Hauptziel des Fonds ist.

3.3.2 auf Ebene des AIFM

Der AIFM bekennt sich zum Thema Nachhaltigkeit und versucht in seinem Handeln, stets auf Umweltstandards, soziale Standards und Standards betreffend Unternehmensführung zu achten.

Entsprechend der VO (EU) 2019/2088 („SFDR“) ergehen die nachfolgenden Hinweise.

1. Hinweis zu Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2019/2088 („SFDR“)

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Ebene des AIFM die sogenannten „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden.

2. Disclaimer gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2019/2088 („SFDR“)

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Ebene des AIFM aggregiert für alle von ihm verwalteten Fonds nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden, unter anderem aus folgenden Gründen:

- Der AIFM ist schwerpunktmässig im Private Label Fonds-Geschäft tätig und gründet und verwaltet sohin Fonds überwiegend im Auftrag von Dritten. Der AIFM hat daher wenig bis keinen Einfluss auf die Gestaltung der Fonds.
- Oftmals ist das Portfolio Management der Fonds an Dritte delegiert und werden daher die Anlageentscheidungen nicht vom AIFM getroffen.
- Einige Fondstypen sind für die Berücksichtigung von nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren per se nicht geeignet, wie z.B. Fonds zur Strukturierung komplexer Unternehmenssituationen, zur Erbschafts- und Nachfolgeplanung oder zum Schutz vor feindlichen Übernahmen.
- Viele dieser Fondstypen stehen auch nicht für externe Anleger zur Zeichnung offen.

Eine Aggregation der negativen Nachhaltigkeitswirkungen über diese sehr unterschiedlichen Fondstypen bringt keinen Mehrwert für die Anleger und ist auch nicht darstellbar.

Ungeachtet dessen versucht der AIFM, auf dritte Geschäftspartner hinzuwirken, dass Nachhaltigkeitsfaktoren, soweit relevant, soweit wie möglich berücksichtigt werden.

3.4 Zugelassene Anlagen

3.4.1 Flüssige Mittel

Der AIF darf zeitlich unbeschränkt flüssige Mittel halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht oder Zeit mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten.

3.4.2 Direkte Goldanlagen

3.4.2.1 HELVETIA Goldunze 999.9 (ISIN: CH0116674273 bzw. Valoren-Nummer 11667427)

3.4.2.2 Falls der Ankauf der HELVETIA Goldunze 999.9 nicht möglich ist, darf der AIF anderes physisches Gold erwerben, welches in ähnlichen Stückelungen am Markt verfügbar ist.

3.4.3 Indirekte Goldanlagen

Anteile von ETFs (Exchange Traded Funds), deren Wertentwicklung vollständig oder nahezu von der Wertentwicklung des Goldpreises abhängig ist, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und die das Gold in physischer Form hinterlegt haben.

3.5 Anlagegrenzen

3.5.1 Der AIF darf höchstens 20% des Fondsvermögens in flüssige Mittel derselben Bank anlegen.

3.5.2 Für die Anlagegrenzen gilt das Durchblicksprinzip nicht.

3.6 Anlageinstrumente und -techniken

3.6.1 Aufnahme und Gewährung von Krediten

3.6.1.1 Der AIF darf grundsätzlich keine Hebelfinanzierung zu Anlagezwecken einsetzen. In Ausnahmefällen und wenn dies im Interesse der Anleger notwendig ist, darf der AIF jedoch kurzfristige Kredite insbesondere zur Deckung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und der Rückzahlung pender Rücknahmen bis höchstens 20 % seines letzten Nettoinventarwerts aufnehmen.

Das Limit ist zum Zeitpunkt des Abschlusses der Kreditaufnahme einzuhalten und kann sich in der Folge während der Laufzeit in Abhängigkeit der Wertschwankungen des Vermögens des AIF erhöhen. Sollte im Rahmen der Wertfeststellung des NAV das maximale Kreditlimit aufgrund von Wertschwankungen des Vermögens des AIF überschritten sein, so sind entsprechende Massnahmen zu dessen Reduktion festzulegen.

Der Abschluss von Kreditverträgen im Namen des AIF obliegt dem AIFM. Die finale Entscheidung für oder gegen die Aufnahme von Krediten erfolgt durch den AIFM unter Berücksichtigung der Interessen einer allfälligen externen Vermögensverwalterin, des Zwecks der Kreditaufnahme, der geplanten Besicherung des Kredits und der Rückzahlungsform des Kredites bei dessen Fälligkeit. Das Vermögen des AIF (z.B. die physischen Goldbestände) darf nicht verpfändet werden, ausser zur Sicherung der zulässigen Kreditaufnahme gemäss Ziffer 3.6.1.1, für die Geschäfte mit (soweit zulässig) derivativen Finanzinstrumenten und für Investitionen, die eine vertragliche Verpfändung zugunsten des Vertragspartners oder zugunsten eines Dritten unabdingbar machen.

3.6.1.2 Der AIF hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit von der Verwahrstelle an den AIF vergeben wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF ändern.

3.6.1.3 Der AIF selbst darf keine solchen Kredite gewähren, wie sie rechtlich den Banken vorbehalten sind.

3.6.1.4 Der AIF darf nicht für Dritte als Bürge eintreten.

3.6.2 Derivative Finanzinstrumente

Derivate Finanzinstrumente sind nicht zugelassen.

3.6.3 Wertschriftenleihe („Securities Lending“) und Wertschriftenentlehnung („Securities Borrowing“)

Wertschriftenleihe und Wertschriftenentlehnung sind nicht zugelassen.

3.6.4 Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind nicht zugelassen.

3.7 Änderung der Anlagestrategie und -politik

Das Verfahren und die Voraussetzungen zur Änderung der Anlagestrategie und -politik richten sich nach Art. 42 des Treuhandvertrags.

3.8 Profil des typischen Anlegers

Der AIF eignet sich für Anleger mit einem langfristig orientierten Anlagehorizont, die im Rahmen ihrer persönlichen Vermögensdiversifikation Investitionen der dargelegten Anlagestrategie anstreben und insbesondere konzentrierte hohe Veranlagungsrisiken in direkter Abhängigkeit von der künftigen Entwicklung des Goldpreises zu tragen bereit sind.

4 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM im Sinne von Art. 27 des Treuhandvertrags. Die HELVETIA Goldunze 999.9 verfügt über einen eigenen Kurs, der vom Goldpreis abweichen kann. Bei Verkäufen der HELVETIA Goldunze 999.9 kommt jedoch in der Regel der reine Goldpreis zur Anwendung, weshalb als Berechnungsgrundlage für die laufende Bewertung der letztgültige „LBMA Gold Price“ und nicht der spezifische HELVETIA Goldunzen 999.9-Kurs herangezogen wird.

5 Finemetal AG

Der AIF zielt darauf ab, die in Ziffer 3.2 beschriebenen „HELVETIA Goldunze 999.9“ zu erwerben. Diese Goldunze wird ausschliesslich von der Finemetal AG, Bahnhofstrasse 106, CH-8001 Zürich, Schweiz, vertrieben, daher ist der Erwerb dieser Goldunze durch den AIF nur über die Finemetal AG möglich. Geprägt werden die Goldunzen bei der eidgenössischen Scheideanstalt Argor-Heraeus SA, Via Moree 14, 6850 Mendrisio, Schweiz.

Der Erwerb der Goldunzen erfolgt auf Basis eines standardisierten Kauf- und Abwicklungsvertrages. Zur Kostensicherheit hat der AIFM mit der Finemetal AG für die Herstellung und Verpackung der HELVETIA Goldunze 999.9 ein Agio von (derzeit) 1.85% auf den zum Kaufzeitpunkt gültigen physischen Goldkurs 999.9 vereinbart.

Nur falls ein Erwerb über die Finemetal AG nicht möglich ist, erwirbt der AIF auch über andere Lieferanten physisches Gold.

6 Pantragon AG

Die Verwahrstelle lagert das physische Gold in einem Hochsicherheitslager der Pantragon AG, Gotthardstrasse 1, CH-6474 Amsteg, Schweiz.

Da es sich bei physischem Gold um keine Finanzinstrumente handelt und die Verwahrstelle laufend die Rechtsinhaberschaft des AIF über das physische Gold vor Ort im Hochsicherheitslager der Pantragon AG überprüft, liegt gegenständlich keine Aufgabenübertragung im Sinne des Art. 60 AIFMG vor und ist die Pantragon AG keine Unterverwahrstelle nach AIFMG.

Die Kosten der professionellen bankenunabhängigen Verwahrung der Pantragon AG betragen (derzeit) 0.25% p.a. (min. CHF 6'000 p.a.) auf die effektiv eingelagerten Goldbestände bzw. auf deren durch die Pantragon AG ermittelten Werte.

7 Personelle Verflechtungen / Interessenkonflikte

Zwischen der Finemetal AG, der Pantragon AG bestehen personelle und/oder wirtschaftliche Verbindungen, die allenfalls als möglicher Interessenkonflikt angesehen werden können. Dem AIF entstehen hieraus jedoch keine zusätzlichen Kosten, die nicht in diesen konstituierenden Dokumenten offengelegt wurden. Mit beiden Parteien wurden durch den AIFM bzw. die Verwahrstelle marktgängige Konditionen vereinbart, welche durch die für den AIF erbrachten Dienstleistungen gerechtfertigt sind.

8 Risiken und Risikoprofile des AIF

8.1 Fondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält (Totalverlust).

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder irgendeinem sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses AIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger persönlicher Umstände, die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des AIF haben beraten lassen.

Aus den Anlagegrundsätzen ergeben sich eine Reihe von Risiken, die nachstehend, jedoch nicht abschliessend, angeführt sind:

8.1.1 Prozessrisiko: An- und Verkauf der HELVETIA Goldunzen

Grundsätzlich besteht das Risiko, dass der Ankauf/Verkauf der HELVETIA Goldunzen und deren Einlieferung/Auslieferung in die Lagerstätten der Pantragon AG nicht ordnungsgemäss erfolgen.

8.1.2 Prozessrisiko: Produktion der HELVETIA Goldunzen durch Argor-Heraeus SA

Die Argor-Heraeus SA ist ein der FINMA direkt unterstellter Finanzintermediär („DUF1“), der direkt von der FINMA auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Geldwäscherei kontrolliert wird. Im gegenständlichen Fall erhält Argor-Heraeus SA von der Finemetal AG einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zur entweder Produktion oder Rücknahme von Goldunzen. Es besteht ein Restrisiko, dass die Argor-Heraeus SA den entsprechenden Auftrag nicht oder nicht fehlerfrei durchführt.

8.1.3 Prozessrisiko: Lagerung der HELVETIA Goldunzen bei Pantragon AG

Die HELVETIA Goldunzen werden in einer Hochsicherheitsanlage der Pantragon AG gelagert. Die Pantragon AG ist die Lagerungsstelle des physischen Goldes. Zwischen ihr und der Verwahrstelle wurde ein Vertrag für die Lagerung von Wertgegenständen abgeschlossen.

Die Bunkeranlage ist zu Lasten der Pantragon AG bei einer Gebäudeversicherung gemäss den kantonalen Vorgaben gegen Brand- und Elementarschaden versichert. Die Versicherung der HELVETIA Goldunzen gegen Einbruchdiebstahl, Beraubung und Veruntreuung durch

Mitarbeiter in den Lagerstätten ist durch die Pantragon AG abgeschlossen. In einem Schadenfall leistet das Versicherungsunternehmen allfällige Zahlungen direkt an die Verwahrstelle („Loss Payee Clause“).

8.1.4 Kursrisiko

Der AIF investiert nahezu ausschliesslich in die physische HELVETIA Goldunze. Ein kleiner Teil des Vermögens des AIF wird zur Sicherung der Liquidität in flüssigen Mitteln gehalten. Ein weiterer kleinerer Teil des Vermögens des AIF kann zur Gewährleistung eines effizienten Liquiditätsmanagement und zur Maximierung der gewünschten Ausrichtung in indirekte Goldanlagen gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ investiert werden.

Die Wertentwicklung der Goldunzen hängt direkt von der Entwicklung des Goldpreises ab. Insoweit besteht bei einem Goldpreisverfall auch ein dementsprechender Wertverlust im AIF, der im Extremfall sogar zu einem Totalverlust führen könnte.

Eine Kursabsicherung gegen fallende Goldkurse oder zeitlich entsprechend durchgeführte Verkäufe von physischem Gold erfolgen nicht.

8.1.5 Zinsänderungsrisiko

Da der AIF nicht in zinstragende Wertpapiere veranlagt, besteht grundsätzlich kein Zinsänderungsrisiko. Allerdings zeigt der Goldpreis zeitversetzt eine hohe Korrelation zur Entwicklung der US Dollar Leitzinsen, wodurch ein indirektes Zinsänderungsrisiko besteht.

8.1.6 Fremdwährungsrisiko / Wechselkursrisiko

Die Rechnungswährung des AIF ist CHF, ebenso jener der HELVETIA Goldunzen. Der Goldpreis notiert weltweit hingegen in USD. Insoweit besteht ein indirektes Währungsrisiko. Eine Währungsabsicherung erfolgt nicht.

8.1.7 Rohwarenrisiko

Die Anlagestrategie des AIF besteht gerade in der Veranlagung in physischem Gold und ist entsprechenden Risiken, insbesondere dem laufenden Kursrisiko, ausgesetzt.

8.1.8 Konzentrationsrisiko

Die Anlagestrategie des AIF sieht die nahezu ausschliessliche Veranlagung in HELVETIA Goldunzen vor. Der AIF weist daher ein sehr hohes Konzentrationsrisiko auf, wodurch eine Risikostreuung wegfällt. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung des AIF fast ausschliesslich der Wertentwicklung des Goldpreises unterliegt, dessen Entwicklung schwer absehbar ist.

8.1.9 Ausfallsrisiko

Der An- und Verkauf der HELVETIA Goldunzen erfolgt nahezu ausschliesslich über die Finemetal AG, welche wiederum die Argor-Heraeus SA als eidgenössische Scheideanstalt einsetzt. Es ist möglich, dass eine oder beide Parteien illiquid werden und ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen können. Die vom AIF geleisteten Vorauszahlungen können daher vom Ausfall bedroht sein. Das Kontokorrent-Guthaben bei der Verwahrstelle ist zudem im Konkursfall nicht ausgesondert.

8.1.10 Bonitätsrisiko der gewählten Verwahrstelle

Für das in Wertpapieren (und physischem Gold) veranlagte Vermögen des AIF bei der gewählten Verwahrstelle gilt das Aussonderungsrecht im Konkursfall. Diese Vermögenswerte des AIF fallen somit bei einem Konkurs der Verwahrstelle nicht in die Konkursmasse der Bank. Dies gilt aber z.B. nicht für Geldeinlagen.

8.1.11 Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Markt für die spezielle vom AIF gehaltenen Goldunzen phasenweise nicht liquid ist, was bedeutet, dass etwa die HELVETIA Goldunzen nicht und/oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis verkauft werden können. Der Verkauf der Goldunzen erfolgt jedoch letztlich zum reinen Goldpreis (i.d.R. ohne Prägungsaufschläge) an die Scheideanstalt Argor Heraeus SA, wodurch das Risiko der speziellen physischen Form der Veranlagung keine Rolle spielt.

8.1.12 Marktgängigkeitsrisiko

Die HELVETIA Goldunzen werden im Fall von Rücknahmen an die Finemetal AG verkauft, diese wiederum verkauft die Goldunzen an die Scheideanstalt Argor-Heraeus SA. Im Falle eines Verkaufs werden die HELVETIA Goldunzen eingeschmolzen und das so gewonnene Reingold am Goldmarkt durch die Argor-Heraeus SA veräussert. Insoweit erfolgt die Veräusserung der Vermögenswerten nicht am Markt für HELVETIA Goldunzen, der unter Umständen sehr illiquide sein kann, sondern letzten Endes über die Argor-Heraeus SA am internationalen Goldmarkt, der grundsätzlich eine hohe Markttiefe aufweist, wodurch eine zeitnahe Veräusserung möglich, jedoch nicht garantiert ist.

8.1.13 Refinanzierungsrisiko

Der AIF darf Kredite zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen gemäss den Vorgaben in Anhang B „AIF im Überblick“ aufnehmen, wodurch eine Verminderung des Refinanzierungsrisikos möglich, jedoch nicht garantiert ist.

8.1.14 Prozessrisiko: Fondsbewertung

Die Bewertung der Vermögenspositionen erfolgt auf den in anerkannten Kurs- / Informationsdiensten veröffentlichten Kursen, wodurch eine Verminderung des Prozessrisikos im Rahmen der Fondsbewertung möglich, jedoch nicht garantiert ist.

8.1.15 Vertragsparteienrisiko: Finemetal AG

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Finemetal AG ihre vertraglich vereinbarten / gesetzlichen Pflichten nicht oder nur zum Teil erfüllt.

8.1.16 Lizenzierungsrisiko

Der Fonds plant eine eigenständige Lizenzierung nach dem Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (TVTGG), welches erst seit dem Jahr 2020 in Kraft ist. Es gibt im Bereich der Tokenisierung noch wenig einschlägige „best practice“ und es besteht das Risiko, dass die grundsätzlichen Pläne des Fonds, seine Goldbestände zum Teil zu tokenisieren, seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde – aus welchen Gründen immer – abgelehnt werden könnten. Kosten der Vorbereitung des Gesuches, externer Rechtsbegleitung etc., welche dem Fonds bis dahin allenfalls entstehen, sind in diesem Fall verloren und werden dem Fonds nicht rückerstattet.

8.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen im AIF sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können unter anderem Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt eingegangen.

Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

8.2.1 Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

8.2.2 Änderung des Anlagespektrums und der Anlagepolitik

Unter Beachtung der durch das geltende Gesetz und den Anlagerestriktionen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die einen sehr weiten Rahmen vorsehen können, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken verbunden sein. Der AIFM kann mit Genehmigung der FMA die Anlagepolitik im Laufe der Zeit innerhalb des gesetzlichen und vertraglichen Rahmens ändern, was eine Änderung des Risikos bedeuten kann.

8.2.3 Änderung der konstituierenden Dokumente

Die konstituierenden Dokumente können geändert werden. Ferner ist es möglich, den AIF ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Fonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

8.2.4 Collateral Management

Der AIF kann im Rahmen von ausserbörslichen Transaktionen im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien Risiken ausgesetzt sein, da bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und SWAP-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivater Techniken das Risiko besteht, dass die OTC Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann. Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem AIF eine Sicherheit unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des AIF verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen / Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Gesetzen und den Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks

können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF dazu gezwungen wäre, den Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

8.2.5 Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlage- und Spekulationszwecken kann sich durch entsprechend moderate bis sehr hohe zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivative Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welche die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle und der AIF muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den AIF führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen

Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes, von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den AIF nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des AIF dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

8.2.6 Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen oder totalen Verlust des Vermögens bedeuten.

8.2.7 Geldwertrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

8.2.8 Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

8.2.9 Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

8.2.10 Länderrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

8.2.11 Länder oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes oder aus anderen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem Währungsrisiko.

8.2.12 Liquiditätsrisiko

Für den AIF dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (z.B. Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

8.2.13 Sektorenrisiko

Unter Beachtung der in den konstituierenden Dokumenten vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die einen sehr weiten Rahmen vorsehen können, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände, z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktengpässe, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

8.2.14 Marktrisiko (Kursänderungsrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des AIF verändert.

8.2.15 Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen oder sonstigen Werte, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

8.2.16 Rechtliche und politische Risiken

Für den AIF dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen liechtensteinisches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand ausserhalb Liechtenstein ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des AIF bzw. des AIFM für Rechnung des AIF können von denen in Liechtenstein zum Nachteil des AIF bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschliesslich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können vom AIFM nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen.

8.2.17 Risiken durch vermehrte Rücknahmen und Zeichnungen

Liquidität fließt dem Fondsvermögen durch Kauf bzw. Verkaufsaufträge zu bzw. ab. Die Zuflüsse und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Netto-Zu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Netto-Zu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine vom AIFM für den AIF vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fondsvermögen belastet und können die Wertentwicklung beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des AIF auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

8.2.18 Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird. Dieses Risiko kann bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere erhöht sein.

8.2.19 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer

Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

8.2.20 Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des AIF, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

8.2.21 Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des AIF kann steuerrechtlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von AIF in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich die beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

8.2.22 Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall – bei einem Konkurs – kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

8.2.23 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder einer Unterverwahrung resultieren kann.

8.2.24 Währungsrisiko

Hält der AIF Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des AIF.

8.2.25 Kontrahentenrisiko inklusive Kredit und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den AIF im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (so genannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des AIF beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

8.2.26 Adressenausfallrisiko / Gegenparteirisiken (ausser zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (Emittenten) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der AIF Ansprüche hat, können Verluste für den AIF entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des AIF geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des AIF geschlossen werden.

8.2.27 Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty „CCP“) kann als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den AIF eintreten, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den AIF betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den AIF entstehen, die nicht abgesichert sind.

8.2.28 Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des AIF verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger sein als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

8.2.29 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des AIF in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

8.2.30 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere

unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

8.2.31 Politische Risiken in den Produzentenländern

Gold wird nur in wenigen Staaten produziert, vornehmlich in den Emerging Markets Ländern und Regionen wie Südafrika, China und Lateinamerika. Da es sich vielfach um weniger entwickelte Staaten handelt, unterliegen diese oft Änderungen, welche sowohl politischer, rechtlicher als auch wirtschaftlicher Lage sein können. Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen usw. können zu Entwicklungen führen, die den Wert des Goldes nachteilig und nachhaltig beeinflussen.

8.2.32 Nachhaltigkeitsrisiken (ESG)

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potenziellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Der AIFM bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss seiner Unternehmensstrategie in seine Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen Anlagepolitik und deren Beschränkungen und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

Triesen

Der AIFM:

ONE Funds AG
Austrasse 14,
FL-9495 Triesen

Die Verwahrstelle:

NEUE BANK AG
Marktgass 20,
FL-9490 Vaduz

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

1 Allgemeine Bestimmungen

Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses AIF im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und Personen in einer Form angeboten werden, in denen oder denen gegenüber diese Form des Angebots nicht zulässig ist.

und darf im Ausland nicht öffentlich angeboten und/oder vertrieben werden.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Liechtenstein

Der AIF ist in Liechtenstein zum Vertrieb an professionelle Anleger und Privatanleger autorisiert.

2.2 Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR

Der AIF kann – eine rechtmässige Notifikation vorausgesetzt – in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes EWR an professionelle Anleger gemäss der Definition des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 AIFMG vertrieben werden. Zusätzlich ist es möglich, dass einzelne Jurisdiktionen dieser Rechtsräume weitere Typen von Anleger gemäss nationalem Recht zulassen, sodass auch an diese Anleger – unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen – vertrieben werden kann.

Sollten Notifikationen durch den AIFM für den AIF erfolgen, so kann dieser Anhang C entsprechend ergänzt werden.

2.3 USA

Die Anteile des AIF wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in der geltenden Fassung (der „Securities Act 1933“), nicht nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung bzw. nicht nach sonstigen US-Bundesgesetzen oder Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (insgesamt bezeichnet als die "Vereinigten Staaten", „USA“ oder „US“) registriert.

Weder wurden die Anteile des AIF von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der „SEC“) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert. Darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit der

konstituierenden Dokumente oder des Basisinformationsblattes („KID“) entschieden.

Dementsprechend dürfen die Anteile des AIF in den Vereinigten Staaten bzw. an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Securities Acts 1933) nicht angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches US-Recht nicht verletzt. Spätere Übertragungen von Anteilen des AIF in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches US-Recht nicht verletzt. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften gemäss Regulation S des Securities Acts 1933 angeboten und verkauft.

Diese konstituierenden Dokumente dürfen nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches US-Recht nicht verletzt.

„**US-Personen**“ sind insbesondere:

- 1) US-Bürger, inkl. Doppelbürger;
- 2) Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA;
- 3) Personen, die in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden;
- 4) Eingebürgerte Staatsangehörige und Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichster Aufenthalt in den USA ist; in den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- 5) Gesellschaften, welche sich als transparent für US-Steuerzwecke qualifizieren und über diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US-Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- 6) Investmentgesellschaften oder Personengesellschaften, die unter dem „Act of Congress“ gegründet wurde;
- 7) Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts (insbesondere der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines anfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- 8) Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten.

2.4 Hong Kong

Eine Bewilligung der Securities and Futures Commission in Hong Kong liegt nicht vor, auch erfolgte keine Registrierung beim Register für Gesellschaften in Hong Kong. Demzufolge dürfen Fondsanteile in Hong Kong, unabhängig von der Form der dafür verwendeten Dokumente, weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, sie werden an Adressaten, die als „Professional Investors“ im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571 der Gesetze Hong Kongs) und allfälliger darunterfallenden Regelungen gelten, angeboten bzw. verkauft oder das verwendete Vertriebsdokument gilt weder als „Prospectus“ im Sinne der Companies Ordinance (Cap. 32 der Gesetze Hong Kongs) noch als öffentliches Angebot gemäss der Companies Ordinance. Es ist untersagt, Einladungen, Werbung oder jegliche Dokumente im

Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds in oder ausserhalb Hong Kongs zu veröffentlichen oder mit einer Veröffentlichungsabsicht zu besitzen, sofern diese sich an die Öffentlichkeit in Hong Kong richten oder der Zugang zu den Inhalten durch die Öffentlichkeit Hong Kongs (ausser dies ist gemäss den Wertpapiergesetzen Hong Kongs zulässig) wahrscheinlich wäre, ausser im Zusammenhang mit Anteilen des Fonds, die ausschliesslich für Personen ausserhalb Hong Kongs oder für „Professional Investors“ bestimmt sind.